STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 019 029

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Brand Marketing, MBA
Hochschule:	Brand University of Applied Sciences
Standort:	Hamburg
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel.

Dabei hatte der Akkreditierungsrat in seiner ersten Behandlung des Antrags zwei zusätzliche Auflagen avisiert.

Die erste avisierte Auflage betraf das Diploma Supplement. Hierzu schrieb der Akkreditierungsrat in der ersten Behandlung: "Auf Seite 15 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement (DS) in der aktuellen Fassung vergeben werde. Dies trifft aber nicht zu. Für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar wurde nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet; auch in § 28 der Prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Diploma Supplements auf Deutsch und Englisch wurden in der aktuellen Fassung eingereicht. Das Monitum ist behoben und eine Auflage nicht mehr erforderlich.

Die zweite avisierte Auflage lautete wie folgt: "Die Hochschule stellt sicher, dass das Studiengangskonzept des MBA Brand Marketing die die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpft. (§ 11 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 StudakkVO HH)".

Die dazugehörige Begründung lautete: "Auf S. 20f. des Akkreditierungsberichts 'empfiehlt das Gutachtergremium eine Nachbesserung beim Erfordernis des Berufsbezugs, da bislang nicht verbindlich geregelt ist, auf welche Art und Weise die jeweils individuell erworbenen berufspraktischen Erfahrungen oder Berufswu nsche in den Studienverlauf integriert werden. Denkbar sei dies beispielsweise u ber entsprechende erga nzende Vorgaben zur Anfertigung der Masterarbeit oder anderer schriftlicher Arbeiten.'

Der Akkreditierungsrat hält an dieser Stelle eine Auflage für erforderlich. § 11 Abs. 3 Satz 4 der StudakkVO HH lautet: "Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an." Aus den eingereichten Unterlagen ist jedoch weder eine Berücksichtigung der noch eine Anknüpfung an die beruflichen Erfahrungen ersichtlich. Zwar ist eine Anrechnung von 30 ECTS aus der beruflichen Tätigkeit möglich, jedoch spielt diese Tätigkeit, soweit ersichtlich, im Curriculum (insofern ist auch der § 12 Abs. 1 StudakkVO HH einschlägig) und bei der Erreichung der Qualifikationsziele keine Rolle mehr. An dieser Stelle muss die Hochschule nachbessern. Die Anregung des Gutachtergremiums stellt dabei eine von zahlreichen Optionen dar."

Auch hierzu hat die Hochschule Unterlagen eingereicht. Eine "Richtlinie für die Erstellung schriftlicher Ausarbeitungen in Verbindung mit berufspraktischer Erfahrung" legt fest, dass bei "der Bearbeitung schriftlicher Ausarbeitungen als Prüfungsleistung im Studienverlauf und auch insbesondere bei der Erstellung der Masterarbeit ... durch die Studierenden direkt auf ihre beruflichen Erfahrungen Bezug genommen" wird. Dies wird durch ein ebenfalls eingereichtes exemplarisches Anforderungsprofil für eine an der Hochschule erstellte Hausarbeit ergänzt, in dem die Studentin/der Student ausdrücklich aufgefordert wird, die eigene Berufspraxis in die Ausarbeitung zu integrieren.

Damit ist den Anforderungen aus § 11 Abs. 3 Satz 4 der StudakkVO HH i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO HH Genüge getan, und die Auflage wird nicht ausgesprochen.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat